Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Weil aber nachfolgends foemina permasculos excludiert worden, ist erstlich durch gewisse bedingte renunciationes, deren sich auch ex recepta consuetudine regionis thun, und das alles gebührende Begriffen Verlibt der Eheweiber verleiche bedingt geleistet, welche recht nuncupatim oder die Lehen geeignet seind worden, als hernachs weiter an dem Orth.

7. Nachdem dann zum Dritten, daß auch Christeich Graffens, als Herr Heinrich Hochfelsen Cus for und Thumbherr des Stifts zu Bey Frey, Frey, wegen mehrer ergeb Heimbsuchung etc. Anno. 1370. und deren Herzog Hüdwig des Frech, des Fürstlichen Hauses zu Bayern, Pfalzgrafen (: Kurfürst hieraus Allegirtes beigt :) diese Lehen gereicht und geliehen habe, so muß solches auch rechtmäßig worden, weil es mit rechte Agnatenlehen, sondern sibenthal gemeine ad quaescung haeredes transitoria seu feuda gewesen und noch seien.

Clerici enim non possunt in feudis proprijs rectis succedere, cum etiam feudum ante Clericatum acquisitum amittant,

per